

Bericht an den Gemeinderat

GZ: 142715/2024/0001

Kommunales Plus;

Petition an die Steiermärkische Landesregierung; Änderung

Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2017,

Anhebung der Gebühren für Exklusivtrauungen

In der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. September 2017, über die Festsetzung von Kommissionsgebühren für die außerhalb des Amtes vorgenommenen Amtshandlungen der Gemeindebehörden (Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2017 – Stmk. GKGebV) ist in § 1 Abs. 2 geregelt, dass für die außerhalb der Amtsräume erfolgende Vornahme von Trauungen oder Begründungen eingetragener Partnerschaften zu entrichtende Kommissionsgebühr € 380,00 beträgt.

Diese Regelung ist seit 2017 in Kraft; seit dem Jahr 2022 wurde, um den Wünschen der Brautpaare entgegen zu kommen, das Angebot an sogenannten „Exklusiv-Trauungs-Orten“ deutlich ausgeweitet und die Möglichkeit, neue Trauungsorte zu nutzen, für die Brautpaare wesentlich vereinfacht. Mit der zunehmenden Zahl an Örtlichkeiten ist auch der Aufwand für Begehungen und Besichtigungen deutlich gestiegen. Aus diesem Grund und aufgrund der in den letzten Jahren insgesamt gestiegenen Kosten wird daher im Rahmen des Projektes „Kommunales Plus“ mit der vorliegenden Petition vorgeschlagen, die seit 8 Jahren unveränderte Gebühr für die Vornahme von außerhalb der Amtsräume erfolgenden Trauungen oder Begründungen eingetragener Partnerschaften von € 380,00 auf € 500,00 anzuheben.

Nach § 45 Abs. 2 Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist der Gemeinderat zur Ausübung des Petitionsrechtes in Angelegenheiten der Stadt zuständig.

Nach § 61 Abs. 1 obliegt die Vorberatung dem Stadtsenat.

Der Stadtsenat hat dieses Geschäftsstück am vorberaten und stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle folgende Petition an die Steiermärkische Landesregierung als Verordnungsgeber richten:

§ 1 abs. 2 der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2017 – Stmk. GKGebV - möge dahingehend geändert werden, dass die Kommissionsgebühr für die außerhalb der Amtsräume erfolgende Vornahme von Trauungen oder Begründungen eingetragener Partnerschaften von € 380,00 auf € 500,00 angehoben wird.

§ 1 Abs. 2 Stmk. GKGebV möge daher lauten:

„(2) Für die außerhalb der Amtsräume erfolgende Vornahme von Trauungen oder Begründungen eingetragener Partnerschaften 500,00 Euro.“

Die Bearbeiterin
Anke Christina Neukam, BA, MA
elektronisch unterschrieben

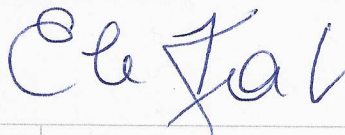
Die Abteilungsleiterin
Mag. Dr. Karin Emberger-Baumgartner
elektronisch unterschrieben


Die Stadträtin
Claudia Schönbacher
elektronisch unterschrieben


Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt in der Sitzung des Stadtsenates am _____


Der/Die Schriftführer:in:


Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>17.10.2024</u>	Der/die Schriftführer:in: 	

	Signiert von	Neukam Anke
	Zertifikat	CN=Neukam Anke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-24T11:43:44+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Emberger-Baumgartner Karin
	Zertifikat	CN=Emberger-Baumgartner Karin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-24T11:45:46+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schönbacher Claudia
	Zertifikat	CN=Schönbacher Claudia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-25T08:19:50+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.